

TE Lvwg Erkenntnis 2016/7/12 LVwG-2016/37/0337-5

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.2016

Entscheidungsdatum

12.07.2016

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

40/01 Verwaltungsverfahrensgesetze

40/01 Verwaltungsverfahren

49/08 Amtshilfe Zustellung von Schriftstücken

DE-40 Verwaltungsverfahren Deutschland

Norm

KFG 1967 §103 Abs2

ZustG §11

VStG §45 Abs1 Z2

RechtshilfeAbk Deutschland 1990 Verwaltungssachen Art1

RechtshilfeAbk Deutschland 1990 Verwaltungssachen Art10

VwZG-D §1

VwZG-D §3

VwZG-D §5

1. KFG 1967 § 103 heute
2. KFG 1967 § 103 gültig ab 01.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
3. KFG 1967 § 103 gültig von 07.03.2019 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
4. KFG 1967 § 103 gültig von 09.06.2016 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
5. KFG 1967 § 103 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
6. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2008 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
7. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
8. KFG 1967 § 103 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
9. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2006 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
10. KFG 1967 § 103 gültig von 05.05.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
11. KFG 1967 § 103 gültig von 25.05.2002 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
12. KFG 1967 § 103 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/1998
13. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
14. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
15. KFG 1967 § 103 gültig von 01.11.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997

16. KFG 1967 § 103 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
17. KFG 1967 § 103 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
18. KFG 1967 § 103 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
19. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.1992 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 454/1992
20. KFG 1967 § 103 gültig von 01.07.1991 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
21. KFG 1967 § 103 gültig von 28.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. ZustG § 11 heute
 2. ZustG § 11 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
 3. ZustG § 11 gültig von 01.03.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. ZustG § 11 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 5. ZustG § 11 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2001
1. VStG § 45 heute
 2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Wolfgang Hirn über die gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 26.11.2015,

ZI V-***1, betreffend Übertretung nach dem KFG, gerichtete, von der belangten Behörde aufgrund des zur Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Y vom 19.01.2016, ZI V-***1, eingebrachten Vorlageantrages des AA, vertreten durch I&I, Rechtsanwälte in Y, vorgelegten Beschwerde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Wolfgang Hirn über die gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 26.11.2015, , ZI V-***1, betreffend Übertretung nach dem KFG, gerichtete, von der belangten Behörde aufgrund des zur Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Y vom 19.01.2016, ZI V-***1, eingebrachten Vorlageantrages des AA, vertreten durch I&römisch eins, Rechtsanwälte in Y, vorgelegten Beschwerde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

1.

Gemäß § 50 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerdestattgegeben und die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Y vom 19.01.2016, ZI V-***1, dahingehend abgeändert, dass sie wie folgt zu lauten hat: Gemäß Paragraph 50, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde stattgegeben und die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Y vom 19.01.2016, ZI V-***1, dahingehend abgeändert, dass sie wie folgt zu lauten hat:

„Das angefochtene Straferkenntnis vom 26.11.2015, ZI V-***1 wird behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) eingestellt.“ „Das angefochtene Straferkenntnis vom 26.11.2015, ZI V-***1 wird behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) eingestellt.“

2.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 Bundes- Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, Bundes- Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof,

Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensablauf:römisch eins. Verfahrensablauf:

1.

Verfahren vor der belangten Behörde:

Mit Schriftsatz vom 21.11.2014, ZI x-1, hat die BB GmbH bei der Bezirkshauptmannschaft Y angezeigt, dass am 01.09.2014 um 09.38 Uhr im Gebiet der Gemeinde X auf der A** bei km 71,500, Richtungsfahrbahn: Staatsgrenze Q, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen Z-****1 (D) gelenkt worden sei, ohne dass die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet worden sei. Die BB GmbH hat in ihrer Anzeige darauf hingewiesen, dass die Übertretung mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt worden sei. Mit Schriftsatz vom 21.11.2014, ZI x-1, hat die BB GmbH bei der Bezirkshauptmannschaft Y angezeigt, dass am 01.09.2014 um 09.38 Uhr im Gebiet der Gemeinde römisch zehn auf der A** bei km 71,500, Richtungsfahrbahn: Staatsgrenze Q, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen Z-****1 (D) gelenkt worden sei, ohne dass die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet worden sei. Die BB GmbH hat in ihrer Anzeige darauf hingewiesen, dass die Übertretung mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt worden sei.

Mit Strafverfügung vom 27.11.2014, ZI V-****1, hat die Bezirkshauptmannschaft Y CC, Adresse1, Z, zur Last gelegt, am 01.09.2014, um 09.38 Uhr, im Gebiet der Gemeinde X auf der A** bei km 71,500 in Fahrtrichtung Osten das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen Z-****1 gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) begangen zu haben. Aufgrund dieser Verwaltungsübertretung hat die Bezirkshauptmannschaft Y über CC eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 300,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden) verhängt. Dagegen hat CC durch seinen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 09.01.2015 Einspruch erhoben und in weiterer Folge mit Schriftsatz vom 09.02.2015 eine Stellungnahme abgegeben. Mit Strafverfügung vom 27.11.2014, ZI V-****1, hat die Bezirkshauptmannschaft Y CC, Adresse1, Z, zur Last gelegt, am 01.09.2014, um 09.38 Uhr, im Gebiet der Gemeinde römisch zehn auf der A** bei km 71,500 in Fahrtrichtung Osten das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen Z-****1 gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) begangen zu haben. Aufgrund dieser Verwaltungsübertretung hat die Bezirkshauptmannschaft Y über CC eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 300,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden) verhängt. Dagegen hat CC durch seinen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 09.01.2015 Einspruch erhoben und in weiterer Folge mit Schriftsatz vom 09.02.2015 eine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schriftsatz vom 20.05.2015, ZI V-****1, hat die Bezirkshauptmannschaft Y CC zur Lenkerbekanntgabe aufgefordert. Dazu hat sich CC im Schriftsatz vom 15.06.2015 durch seinen Rechtsvertreter geäußert und mitgeteilt, dass AA, Adresse1, Z, die geforderte Lenker Auskunft erteilen kann.

Die Bezirkshauptmannschaft Y hat in weiterer Folge das CC betreffende Verwaltungsstrafverfahren eingestellt und dies seinem Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 09.09.2015, ZI V-****1, mitgeteilt.

Mit Schriftsatz vom 21.07.2015, ZI V-****1, hat die Bezirkshauptmannschaft Y AA, Adresse1, Z, aufgefordert mitzuteilen, wer das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen Z-****1 am 01.09.2014 um 09.38 Uhr in X, auf der A**, bei km 71,500 in Fahrtrichtung Staatsgrenze Q gelenkt hat. Die Zustellung dieser Aufforderung erfolgte am 28.07.2015. Mit Schriftsatz vom 21.07.2015, ZI V-****1, hat die Bezirkshauptmannschaft Y AA, Adresse1, Z, aufgefordert mitzuteilen, wer das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen Z-****1 am 01.09.2014 um 09.38 Uhr in römisch zehn, auf der A**, bei km 71,500 in Fahrtrichtung Staatsgrenze Q gelenkt hat. Die Zustellung dieser Aufforderung erfolgte am 28.07.2015.

Da zu dieser Aufforderung keine Stellungnahme erfolgte, erließ die belangte Behörde gegen den Beschwerdeführer die Strafverfügung vom 09.09.2015, ZI V-****1, wegen Nichterteilung der Lenker Auskunft.

Mit Schriftsatz vom 24.09.2015 hat AA durch seinen Rechtsvertreter Einspruch erhoben.

In weiterer Folge hat der Beschwerdeführer, vertreten durch I&I, Rechtsanwälte in Y, mit den Schriftsätzen vom 03.11.2015 und 19.11.2015, eine Rechtfertigung erstattet. Insbesondere weist der Beschwerdeführer daraufhin, dass er „zum Zeitpunkt der Zustellung der Aufforderung der Lenkerbekanntgabe vom 21.07.2015, nämlich am 22.09.2015, nicht in Deutschland“ gewesen sei. Die rechtmäßige Bestrafung nach § 103 Abs 2 KFG setze die rechtswirksame Zustellung des Auskunftsverlangens voraus, eine solche liege aber wegen der Ortsabwesenheit des Beschuldigten zum Zeitpunkt (vor und nach) der „Zustellung“ nicht vor, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Verwaltungsstrafgesetz einzustellen sei. In weiterer Folge hat der Beschwerdeführer, vertreten durch I&I, Rechtsanwälte in Y, mit den Schriftsätzen vom 03.11.2015 und 19.11.2015, eine Rechtfertigung erstattet. Insbesondere weist der Beschwerdeführer daraufhin, dass er „zum Zeitpunkt der Zustellung der Aufforderung der Lenkerbekanntgabe vom 21.07.2015, nämlich am 22.09.2015, nicht in Deutschland“ gewesen sei. Die rechtmäßige Bestrafung nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG setze die rechtswirksame Zustellung des Auskunftsverlangens voraus, eine solche liege aber wegen der Ortsabwesenheit des Beschuldigten zum Zeitpunkt (vor und nach) der „Zustellung“ nicht vor, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Verwaltungsstrafgesetz einzustellen sei.

Mit Straferkenntnis vom 26.11.2015, ZI V-***1, hat die Bezirkshauptmannschaft Y dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, entgegen der Aufforderung vom 21.07.2015, als Zulassungsbesitzer binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen Z-****1 am 01.09.2014 um 09.38 Uhr in X, auf der Autobahn A**, bei km 71,500, in Fahrtrichtung Staatsgrenze Q gelenkt habe, die entsprechende Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt zu haben, die die Auskunft erteilen hätte können. Mit Straferkenntnis vom 26.11.2015, ZI V-***1, hat die Bezirkshauptmannschaft Y dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, entgegen der Aufforderung vom 21.07.2015, als Zulassungsbesitzer binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen Z-****1 am 01.09.2014 um 09.38 Uhr in römisch zehn, auf der Autobahn A**, bei km 71,500, in Fahrtrichtung Staatsgrenze Q gelenkt habe, die entsprechende Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt zu haben, die die Auskunft erteilen hätte können.

Davon ausgehend hat die Bezirkshauptmannschaft Y eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs 2 KFG 1967 vorgeworfen und über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 300,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden) verhängt. Den Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat die belangte Behörde mit insgesamt Euro 30,-- bestimmt. Davon ausgehend hat die Bezirkshauptmannschaft Y eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG 1967 vorgeworfen und über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 300,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden) verhängt. Den Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat die belangte Behörde mit insgesamt Euro 30,-- bestimmt.

Gegen dieses Straferkenntnis hat AA, vertreten durch I&I, Rechtsanwälte in Y, Beschwerde erhoben und beantragt, den angefochtenen Bescheid zur Gänze aufzuheben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) einzustellen. Hilfsweise wird beantragt, gemäß § 45 Abs 1 zweiter Satz VStG vorzugehen und das Verfahren unter Ausspruch einer Ermahnung zu beenden, allenfalls die Strafe auf ein schuld- und tatangemessenes Maß zu reduzieren. Gegen dieses Straferkenntnis hat AA, vertreten durch I&I, Rechtsanwälte in Y, Beschwerde erhoben und beantragt, den angefochtenen Bescheid zur Gänze aufzuheben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Verwaltungsstrafgesetz (VStG) einzustellen. Hilfsweise wird beantragt, gemäß Paragraph 45, Absatz eins, zweiter Satz VStG vorzugehen und das Verfahren unter Ausspruch einer Ermahnung zu beenden, allenfalls die Strafe auf ein schuld- und tatangemessenes Maß zu reduzieren.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 19.01.2016, ZI V-***1, hat die Bezirkshauptmannschaft Y die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 26.11.2015, ZI V-***1, im Wesentlichen als unbegründet abgewiesen, das angefochtene Straferkenntnis allerdings dahingehend abgeändert, dass die Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe vom 21.07.2015 an den Beschwerdeführer als „Auskunftsperson für Lenkererhebungen“ gegangen sei.

Mit Schriftsatz vom 09.02.2016 hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer einen Vorlageantrag gemäß § 15 VwGVG gestellt. Mit Schriftsatz vom 09.02.2016 hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer einen Vorlageantrag gemäß Paragraph 15, VwGVG gestellt.

2.

Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol:

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat mit Schriftsatz vom 03.03.2016, ZI

LVwG-2016/37/0337-1, zwecks Einvernahme des CC, Adresse1,

Z, ein Rechtshilfeersuchen an die Regierung der U gerichtet. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat mit Schriftsatz vom 03.03.2016, ZI, LVwG-2016/37/0337-1, zwecks Einvernahme des CC, Adresse1, , Z, ein Rechtshilfeersuchen an die Regierung der U gerichtet.

Die Polizeiinspektion Z hat mit Schriftsatz vom 10.03.2016, ZI

y-1, das Ergebnis der Erhebungen mitgeteilt. Danach hat der Zeuge als Bruder des Beschwerdeführers von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Die Polizeiinspektion Z hat mit Schriftsatz vom 10.03.2016, ZI, y-1, das Ergebnis der Erhebungen mitgeteilt. Danach hat der Zeuge als Bruder des Beschwerdeführers von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.

Mit Schriftsatz vom 15.04.2016, ZI LVwG-2016/37/0337-2, hat das Landesverwaltungsgericht Tirol unter Hinweis auf die im behördlichen Akt einliegenden „Rückscheine National“ die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt und die Vorlage eines amtlichen Dokumentes mit der Unterschrift des Beschwerdeführers angefordert.

Im Schreiben vom 04.05.2016 hat der Beschwerdeführer nochmals festgehalten, den Rückschein vom 28.07.2015 nicht unterfertigt zu haben. Zudem hat er einen Farb-Scan zweier amtlicher Lichtbildausweise, jeweils samt seiner eigenhändigen Unterschrift, vorgelegt. Abschließend hat er sein bisheriges Vorbringen wiederholt.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat am 04.07.2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Beweis wurde aufgenommen durch die Verlesung des Aktes der belangten Behörde und des Aktes des Landesverwaltungsgerichtes Tirol, jeweils samt Beilagen.

Weitere Beweise wurden nicht aufgenommen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keinen Beweisantrag gestellt.

II. römisch zwei.

Beschwerdevorbringen:

Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, der ihm gegenüber erhobene Tatvorwurf entspreche nicht dem Bestimmtheitsanfordernis des § 44a VStG. Die Umschreibung der Tat habe gemäß § 44a VStG so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren könne und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt sei. Der gegen ihn erhobene Tatvorwurf sei alleine deshalb nicht hinreichend konkretisiert, weil nicht nachvollziehbar sei, an welchem Tatort die angebliche Verwaltungsübertretung begangen worden sein soll. Ein solcher werde im Spruch nicht angeführt. Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, der ihm gegenüber erhobene Tatvorwurf entspreche nicht dem Bestimmtheitsanfordernis des Paragraph 44 a, VStG. Die Umschreibung der Tat habe gemäß Paragraph 44 a, VStG so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren könne und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt sei. Der gegen ihn erhobene Tatvorwurf sei alleine deshalb nicht hinreichend konkretisiert, weil nicht nachvollziehbar sei, an welchem Tatort die angebliche Verwaltungsübertretung begangen worden sein soll. Ein solcher werde im Spruch nicht angeführt.

Zudem habe er sich im Sommer 2015 mehrere Wochen in Italien aufgehalten. Er habe weder in der Zeit seines Italienurlaubes noch zuvor eine Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe der belangten Behörde zugestellt erhalten. Zum Zeitpunkt der Zustellung der Lenkeranfrage sei er ortsabwesend gewesen. Tatsächlich sei die Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe vom 21.07.2015 nicht von ihm, sondern von seinem Bruder CC angenommen worden. Da er zum Zeitpunkt der Zustellung der Lenkeranfrage ortsabwesend gewesen sei, sei auch eine Ersatzzustellung an seinen Bruder unzulässig gewesen. Das behördliche Schriftstück hätte vielmehr hinterlegt werden müssen.

Die rechtmäßige Bestrafung nach § 103 Abs 2 KFG setze die rechtswirksame Zustellung des Auskunftsverlangens voraus. Eine solche liege nicht vor, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 VStG einzustellen sei. Die

rechtmäßige Bestrafung nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG setze die rechtswirksame Zustellung des Auskunftsverlangens voraus. Eine solche liege nicht vor, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, VStG einzustellen sei.

Die unzulässige Ersatzzustellung hätte frühestens mit seiner Rückkehr heilen bzw wirksam werden können. Zu diesem Zeitpunkt sei das der Anfrage zugrundeliegende Delikt aber bereits verjährt gewesen, weshalb auch die Lenkeranfrage nicht mehr zulässig gewesen wäre. Der Behörde sei es nicht erlaubt, Lenkeranfragen zu bereits verjährten Delikten durchzuführen. Wenn aber eine Bestrafung nach dem Grunddelikt nicht mehr zulässig sei, mangle es an einem solchen „verantwortlichen Lenker“, womit auch der entsprechenden Lenkeranfrage der Boden entzogen sei. Selbst der Zulassungsbesitzer müsse nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist mit Lenkeranfragen rechnen.

Zudem hätte die ihm zur Last gelegte, ausdrücklich bestrittene Tat nur unbedeutende Folgen gehabt. Sollte das Verfahren daher nicht eingestellt werden, so sei dieses ohne Verhängung einer Strafe unter gleichzeitigem Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 zweiter Satz VStG zu beenden. Zudem hätte die ihm zur Last gelegte, ausdrücklich bestrittene Tat nur unbedeutende Folgen gehabt. Sollte das Verfahren daher nicht eingestellt werden, so sei dieses ohne Verhängung einer Strafe unter gleichzeitigem Ausspruch einer Ermahnung gemäß Paragraph 45, Absatz eins, zweiter Satz VStG zu beenden.

Außerdem sei die festgesetzte Geldstrafe in Höhe von Euro 300,-- bei weitem überhöht. Die Behörde habe unberücksichtigt gelassen, dass er völlig unbescholten sei und sich seit der angelasteten Tat wohlverhalten habe. Zudem sei es aufgrund der vorgeworfenen Übertretung zu keinem Schaden oder dergleichen gekommen. Es lägen somit nur Milderungs- und keine Erschwerungsgründe vor.

III. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:römisch drei. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

CC, Adresse1, Z, der Bruder des Beschwerdeführers, ist Zulassungsbesitzer des Personenkraftwagens mit dem amtlichen Kennzeichen Z-****1. Dieses Fahrzeug wurde am 01.09.2014 um 09.38 Uhr im Gebiet der Gemeinde X auf der Autobahn A** bei km 71,500 in Fahrtrichtung Osten gelenkt, ohne dass die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet worden ist. CC, Adresse1, Z, der Bruder des Beschwerdeführers, ist Zulassungsbesitzer des Personenkraftwagens mit dem amtlichen Kennzeichen Z-****1. Dieses Fahrzeug wurde am 01.09.2014 um 09.38 Uhr im Gebiet der Gemeinde römisch zehn auf der Autobahn A** bei km 71,500 in Fahrtrichtung Osten gelenkt, ohne dass die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet worden ist.

CC hat mit Schriftsatz vom 15.06.2015 der belangten Behörde bekanntgegeben, dass AA, Adresse1, Z, die Auskunft erteilen könne, wer den Personenkraftwagen mit dem amtlichen Kennzeichen Z-****1 am 01.09.2014 um 09.38 Uhr in X auf der Autobahn A** bei km 71,500 in Fahrtrichtung Osten gelenkt habe. CC hat mit Schriftsatz vom 15.06.2015 der belangten Behörde bekanntgegeben, dass AA, Adresse1, Z, die Auskunft erteilen könne, wer den Personenkraftwagen mit dem amtlichen Kennzeichen Z-****1 am 01.09.2014 um 09.38 Uhr in römisch zehn auf der Autobahn A** bei km 71,500 in Fahrtrichtung Osten gelenkt habe.

Mit Schriftsatz vom 21.07.2015, ZI V-***1, hat die Bezirkshauptmannschaft Y den Beschwerdeführer als vom Zulassungsbesitzer namhafte gemachte Auskunftsperson aufgefordert bekanntzugeben, wer den Personenkraftwagen mit dem Kennzeichen Z-****1 am 01.09.2014 um 09.38 Uhr im Gebiet der Gemeinde X auf der Autobahn A** bei km 71,500 in Fahrtrichtung Staatsgrenze Q gelenkt habe. Mit Schriftsatz vom 21.07.2015, ZI V-***1, hat die Bezirkshauptmannschaft Y den Beschwerdeführer als vom Zulassungsbesitzer namhafte gemachte Auskunftsperson aufgefordert bekanntzugeben, wer den Personenkraftwagen mit dem Kennzeichen Z-****1 am 01.09.2014 um 09.38 Uhr im Gebiet der Gemeinde römisch zehn auf der Autobahn A** bei km 71,500 in Fahrtrichtung Staatsgrenze Q gelenkt habe.

Dieses Schriftstück hat die belangte Behörde beim Postamt W (BRD) aufgegeben.

Die Zustellung der Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe vom 21.07.2015, ZI V-***1, an die Adresse1, Z, ist am 28.07.2015 erfolgt. Es lässt sich jedoch nicht feststellen, dass der Beschwerdeführer dieses Schriftstück übernommen hat oder ihm auf sonstige Weise tatsächlich zugestellt wurde.

IV. Beweiswürdigung:römisch vier. Beweiswürdigung:

Die Zulassungsdaten hinsichtlich des Fahrzeuges sind nicht weiter strittig. Der Vorfall vom 01.09.2014 ist durch die Anzeige der BB GmbH vom 21.11.2014 einwandfrei belegt. Der Beschwerdeführer hat auch nicht bestritten, dass das

Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen Z-****1 am 01.09.2014 um 09.38 Uhr im Gebiet der Gemeinde X auf der Autobahn A** bei km 71,500 in Fahrtrichtung Q gelenkt worden ist. Die Zulassungsdaten hinsichtlich des Fahrzeuges sind nicht weiter strittig. Der Vorfall vom 01.09.2014 ist durch die Anzeige der BB GmbH vom 21.11.2014 einwandfrei belegt. Der Beschwerdeführer hat auch nicht bestritten, dass das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen Z-****1 am 01.09.2014 um 09.38 Uhr im Gebiet der Gemeinde römisch zehn auf der Autobahn A** bei km 71,500 in Fahrtrichtung Q gelenkt worden ist.

Die Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe (Schriftsatz vom 21.07.2015, ZI V-***1) ist Teil des verwaltungsbehördlichen Aktes. Die belangte Behörde hat die Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe vom 21.07.2015, ZI V-***1, mit einem Zustellschein „Rückschein national“ der Deutschen Post zugestellt. Die Aufgabe dieses Schriftsatzes erfolgte beim Postamt in W (BRD).

Laut dem „Rückschein national“ wurde eine Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe am 28.07.2015 dem „Empfänger“ zugestellt. Vergleicht man allerdings die Unterschrift auf dem „Rückschein national“ mit der Unterschrift des Beschwerdeführers auf seinem (deutschen) Führerschein und auf seiner italienischen Identitätskarte bestehen berechnete Zweifel, dass der Beschwerdeführer selbst am 28.07.2015 die Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe entgegengenommen hat. Auch sonst ergeben sich aus dem verwaltungsbehördlichen Akt keine überprüfbaren Nachweise, dass dem Beschwerdeführer das genannte Dokument tatsächlich zugekommen ist.

Dementsprechend trifft das Landesverwaltungsgericht Tirol in der Sachverhaltsdarstellung (Kapitel II. dieses Erkenntnisses) die Feststellung, dass sich eine Zustellung der Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachweisen lässt. Dementsprechend trifft das Landesverwaltungsgericht Tirol in der Sachverhaltsdarstellung (Kapitel römisch zwei. dieses Erkenntnisses) die Feststellung, dass sich eine Zustellung der Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachweisen lässt.

V. Rechtsgrundlagen:römisch fünf. Rechtsgrundlagen:

1.

Kraftfahrzeuggesetz 1967:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl Nr 267/1967 idF BGBl I Nr 73/2015, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt: Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967), Bundesgesetzblatt Nr 267 aus 1967, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 73 aus 2015,, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt:

„Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

§ 103. [...]Paragraph 103, [...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[...]“

„Strafbestimmungen, „Strafbestimmungen

§ 134. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit

des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar. Paragraph 134, (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006,, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), Bundesgesetzblatt Nr. 518 aus 1975, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 203 aus 1993,, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[...]"

2.

Zustellgesetz:

Die entscheidungswesentliche Bestimmung des § 11 des Zustellgesetzes (ZustG),

BGBl Nr 200/1982 idF BGBl I Nr 33/2013, lautet samt Überschrift auszugsweise wie folgt: Die entscheidungswesentliche Bestimmung des Paragraph 11, des Zustellgesetzes (ZustG), , Bundesgesetzblatt Nr 200 aus 1982, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013,, lautet samt Überschrift auszugsweise wie folgt:

„Besondere Fälle der Zustellung“

§ 11. (1) Zustellungen im Ausland sind nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen. Paragraph 11, (1) Zustellungen im Ausland sind nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

[...]"

3.

Rechtshilfeabkommen BRD – Österreich:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl Nr 526/1990, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt: Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, Bundesgesetzblatt Nr 526 aus 1990,, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen

„Allgemeine Bestimmungen,

Art 1. (1) Die Vertragsstaaten leisten in öffentlich-rechtlichen Verfahren ihrer Verwaltungsbehörden, in österreichischen Verwaltungsstraß- und in deutschen Bußgeldverfahren, soweit sie nicht bei einer Justizbehörde anhängig sind, ferner in Verfahren vor den österreichischen Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den deutschen Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Maßgabe dieses Vertragsamts- und Rechtshilfe. Artikel eins, (1) Die Vertragsstaaten leisten in öffentlich-rechtlichen Verfahren ihrer Verwaltungsbehörden, in österreichischen Verwaltungsstraß- und in deutschen Bußgeldverfahren, soweit sie nicht bei einer Justizbehörde anhängig sind, ferner in Verfahren vor den österreichischen Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den deutschen Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Maßgabe dieses Vertragsamts- und Rechtshilfe.

[...]“

„Zustellungen

Art 10. (1) Schriftstücke in Verfahren nach Art 1 Abs 1 werden unmittelbar durch die Post nach den für den Postverkehr zwischen den Vertragsstaaten geltenden Vorschriften übermittelt. Wird ein Zustellnachweis benötigt, ist das Schriftstück als eingeschriebener Brief mit den besonderen Versendungsformen ‚Eigenhändig‘ und ‚Rückschein‘ zu versenden. Kann eine Zustellung nicht unmittelbar durch die Post bewirkt werden oder ist dies nach Art und Inhalt des Schriftstückes nicht zweckmäßig, ist die zuständige Stelle im anderen Vertragsstaat um Vermittlung der Zustellung im Wege der Amts- und Rechtshilfe zu ersuchen. Die Vertragsstaaten teilen einander diese Stellen mit. Artikel 10, (1) Schriftstücke in Verfahren nach Artikel eins, Absatz eins, werden unmittelbar durch die Post nach den für den Postverkehr zwischen den Vertragsstaaten geltenden Vorschriften übermittelt. Wird ein Zustellnachweis benötigt, ist das Schriftstück als eingeschriebener Brief mit den besonderen Versendungsformen ‚Eigenhändig‘ und ‚Rückschein‘ zu versenden. Kann eine Zustellung nicht unmittelbar durch die Post bewirkt werden oder ist dies nach Art und Inhalt des Schriftstückes nicht zweckmäßig, ist die zuständige Stelle im anderen Vertragsstaat um Vermittlung der Zustellung im Wege der Amts- und Rechtshilfe zu ersuchen. Die Vertragsstaaten teilen einander diese Stellen mit.

[...]“

4.

Deutsches Verwaltungszustellungsgesetz:

Der entscheidungswesentliche § 1 des deutschen Verwaltungszustellungsgesetzes (dVwZG) lautet samt Überschrift wie folgt: Der entscheidungswesentliche Paragraph eins, des deutschen Verwaltungszustellungsgesetzes (dVwZG) lautet samt Überschrift wie folgt:

„Anwendungsbereich

§ 1. (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für das Zustellungsverfahren der Bundesbehörden, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Landesverwaltungsbehörden. Paragraph eins, (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für das Zustellungsverfahren der Bundesbehörden, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Landesverwaltungsbehörden.

(2) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

[§ 1 Abs 1 dVwZG entspricht weitgehend Art 1 I 1 des Bayrischen Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetz (BayVwZVG)] “[§ 1 Absatz eins, dVwZG entspricht weitgehend Artikel eins, römisch eins 1 des Bayrischen Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetz (BayVwZVG)]“

5.

Verwaltungsstrafgesetz:

Die entscheidungswesentliche Bestimmung des § 45 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 33/2013, lautet auszugsweise wie folgt: Die entscheidungswesentliche Bestimmung des Paragraph 45, Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), Bundesgesetzblatt Nr 52 aus 1991, „zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013,“, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

[...]

2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;

[...]“

VI. Erwägungen:römisch sechs. Erwägungen:

1.

Zur Rechtzeitigkeit:

Gemäß § 15 Abs 1 erster Satz VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).Gemäß Paragraph 15, Absatz eins, erster Satz VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Y vom 19.01.2016, Z IV-***1, wurde dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters am 28.01.2016 zugestellt.

Der Vorlageantrag vom 09.02.2016 langte am 10.02.2016 und somit innerhalb der zweiwöchigen Vorlagefrist bei der Bezirkshauptmannschaft Y ein.

2.

In der Sache:

2.1.

Zur Beschwerdevorentscheidung:

Anders als für die Berufungsvorentscheidung nach § 64a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ist nicht normiert, dass die Beschwerdevorentscheidung durch den Vorlageantrag außer Kraft tritt. Dementsprechend bestimmt § 15 Abs 2 VwGVG, dass ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag aufschiebende Wirkung hat, wenn die Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hat und die Behörde diese nicht ausgeschlossen hat oder von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde diese jedoch zuerkannt hat. Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt aber im Fall eines zulässigen Vorlageantrages dennoch die Beschwerde. Der Vorlageantrag – auch ein solcher von anderen Parteien als dem Beschwerdeführer – richtet sich nach dem VwGVG nämlich (nur) darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, mag er auch eine (zusätzliche) Begründung enthalten (was aber gemäß § 15 Abs 1 VwGVG nur für Vorlageanträge anderer Parteien als des Beschwerdeführers zwingend erforderlich ist). Dem entspricht insbesondere auch § 28 VwGVG, der ausschließlich die Beschwerde zum Entscheidungsgegenstand des Verwaltungsgerichts macht.Anders als für die Berufungsvorentscheidung nach Paragraph 64 a, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ist nicht normiert, dass die Beschwerdevorentscheidung durch den Vorlageantrag außer Kraft tritt. Dementsprechend bestimmt Paragraph 15, Absatz 2, VwGVG, dass ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag aufschiebende Wirkung hat, wenn die Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hat und die Behörde diese nicht ausgeschlossen hat oder von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde diese jedoch zuerkannt hat. Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt aber im Fall eines zulässigen Vorlageantrages dennoch die Beschwerde. Der Vorlageantrag – auch ein solcher von anderen Parteien als dem Beschwerdeführer – richtet sich nach dem VwGVG nämlich (nur) darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, mag er auch eine (zusätzliche) Begründung enthalten (was aber gemäß Paragraph 15, Absatz eins, VwGVG nur für Vorlageanträge anderer Parteien als des Beschwerdeführers zwingend erforderlich ist). Dem entspricht insbesondere auch Paragraph 28, VwGVG, der ausschließlich die Beschwerde zum Entscheidungsgegenstand des Verwaltungsgerichts macht.

Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben,

abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die – außer im Falle einer Zurückweisung der Beschwerde – an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevorentscheidung (so ausdrücklich VwGH 17.12.2015, ZI Ro 2015/08/0026). Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die – außer im Falle einer Zurückweisung der Beschwerde – an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevorentscheidung (so ausdrücklich VwGH 17.12.2015, ZI, Ro 2015/08/0026).

Gegenstand des zur ZI LVwG-2016/37/0337 behängenden Verfahrens ist weiterhin die gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 26.11.2015, ZI

V-***1, gerichtete Beschwerde vom 28.12.2015. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann im gegenständlichen Verfahren aber nur die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Y vom 19.01.2016, ZI V-***1. Gegenstand des zur ZI LVwG-2016/37/0337 behängenden Verfahrens ist weiterhin die gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 26.11.2015, ZI, V-***1, gerichtete Beschwerde vom 28.12.2015. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann im gegenständlichen Verfahren aber nur die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Y vom 19.01.2016, ZI V-***1.

2.2 Zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung:

2.2.1. Zum Tatbestand des § 103 Abs 2 KFG 1967: 2.2.1. Zum Tatbestand des Paragraph 103, Absatz 2, KFG 1967:

Gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Fahrzeug gelenkt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen. Kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden kann, sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Gemäß Paragraph 103, Absatz 2, KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Fahrzeug gelenkt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen. Kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden kann, sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück (Verfassungsbestimmung gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück (Verfassungsbestimmung gemäß Paragraph 103, Absatz 2, KFG 1967).

Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs 2 KFG ist erfüllt, wenn eine Lenkerauskunft nicht richtig und vollständig ist (vgl VwGH 03.11.2000, ZI 2000/02/0194, mit weiteren Hinweisen). Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG ist erfüllt, wenn eine Lenkerauskunft nicht richtig und vollständig ist (vergleiche VwGH 03.11.2000, ZI 2000/02/0194, mit weiteren Hinweisen).

Der Beschwerdeführer bringt im Zusammenhang mit § 103 Abs 2 KFG 1967 vor, dass die Auskunftspflicht mit dem Ablauf der Verfolgungsverjährung in Ansehung der Übertretung, die Anlass zum Verlangen der Behörde um Auskunft gewesen sei, zeitlich begrenzt sei. Der Beschwerdeführer bringt im Zusammenhang mit Paragraph 103, Absatz 2, KFG 1967 vor, dass die Auskunftspflicht mit dem Ablauf der Verfolgungsverjährung in Ansehung der Übertretung, die Anlass zum Verlangen der Behörde um Auskunft gewesen sei, zeitlich begrenzt sei.

Dieses Vorbringen ist nicht berechtigt. Das Gesetz sieht nämlich keine zeitliche Beschränkung der Auskunftspflicht vor (VwGH 25.04.1990, ZI 88/03/0236 mit Hinweis auf VwGH 03.12.1980, ZI 3306/80 und vom 28.01.1983, ZI 83/02/0013).

2.2.2. Zur Zustellung der Lenkeranfrage:

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Y zur Bekanntgabe des Lenkers

vom 21.07.2015, ZI V-***1, nicht ordnungsgemäß dem Beschwerdeführer zugestellt worden sei., Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Y zur Bekanntgabe des Lenkers vom 21.07.2015, ZI V-***1, nicht ordnungsgemäß dem Beschwerdeführer zugestellt worden sei.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hält dazu Folgendes fest:

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hält dazu Folgendes fest:

Gemäß § 11 Abs 1 des ZustG sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder die sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in denen zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, vorzunehmen. Gemäß Paragraph 11, Absatz eins, des ZustG sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder die sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in denen zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, vorzunehmen.

Aus dem Begriff „allenfalls“ in der zitierten Norm ist zu entnehmen, dass die Zustellung nur nach den Rechtsvorschriften des Staates, in denen zugestellt werden soll, vorzunehmen ist, wenn und soweit keine den Gegenstand regelnden internationalen Vereinbarungen bestehen (VwGH 23.06.2003, ZI 2002/17/0182).

Im vorliegenden Fall besteht eine solche internationale Vereinbarung, nämlich der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl Nr 526/1990. Im vorliegenden Fall besteht eine solche internationale Vereinbarung, nämlich der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, Bundesgesetzblatt Nr 526 aus 1990,.

Nach § 10 dieses Abkommens werden Schriftstücke im Verfahren nach Art 1 Abs 1 unmittelbar durch die Post nach den für den Postverkehr zwischen den Vertragsstaaten geltenden Vorschriften übermittelt. Entsprechend den Erläuterungen in den Gesetzesmaterialien (740 BlgNr XVII. GP 8) sind damit Bestimmungen des (jeweils gültigen) Weltpostvertrages gemeint (vgl VwGH 23.06.2003, ZI 2002/17/0182). Nach Paragraph 10, dieses Abkommens werden Schriftstücke im Verfahren nach Artikel eins, Absatz eins, unmittelbar durch die Post nach den für den Postverkehr zwischen den Vertragsstaaten geltenden Vorschriften übermittelt. Entsprechend den Erläuterungen in den Gesetzesmaterialien (740 BlgNr römisch siebzehn. Gesetzgebungsperiode 8) sind damit Bestimmungen des (jeweils gültigen) Weltpostvertrages gemeint vergleiche VwGH 23.06.2003, ZI 2002/17/0182).

Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde die Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe vom 21.07.2015, ZI V-***1, beim Postamt W (BRD) aufgegeben. Eine Zustellung an den Beschwerdeführer lässt sich nicht nachweisen.

Zwar ist gem § 177 deutsche Zivilprozessordnung (dZPO), auf den § 3 dVwZG verweist, eine Ersatzzustellung zulässig. Eine Anwendung von Bestimmungen der dZPO auf die Zustellung von Schriftstücken österreichischer Behörden in Deutschland unmittelbar durch die Post ist aber gemäß Art 10 Abs 1 erster Satz des Vertrages durch die Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen nach deutschem Zustellrecht nicht vorgesehen. Das Verwaltungszustellungsgesetz 2005 (dVwZG 2005), dBGBI I 2005, S. 2355, dessen §§ 3 Abs 2 u 5 Abs 2 auf die dZPO verweisen, gilt gemäß seinem § 1 Abs 1 nur für das Zustellungsverfahren der Bundesbehörden, der unmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Landesfinanzbehörden in Deutschland, also nicht für Zustellungen durch die Post, die von ausländischen Behörden veranlasst worden sind (vgl dazu das Schreiben des Bundeskanzleramtes, Verfassungsdienst vom 13.10.2006, BKA-670.037/0001-V/1/2006, abrufbar über <http://www.bka.gv.at/site/6667/Default.aspx>). Zwar ist gem Paragraph 177, deutsche Zivilprozessordnung (dZPO), auf den Paragraph 3, dVwZG verweist, eine Ersatzzustellung zulässig. Eine Anwendung von Bestimmungen der dZPO auf die Zustellung von Schriftstücken österreichischer Behörden in Deutschland unmittelbar durch die Post ist aber gemäß Artikel 10, Absatz eins, erster Satz des Vertrages durch die Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen nach deutschem Zustellrecht nicht vorgesehen. Das Verwaltungszustellungsgesetz 2005 (dVwZG 2005), dBGBI römisch eins 2005, S. 2355, dessen Paragraphen 3, Absatz 2, u 5 Absatz 2, auf die dZPO verweisen, gilt gemäß seinem Paragraph eins, Absatz eins, nur für das Zustellungsverfahren der Bundesbehörden, der unmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Landesfinanzbehörden in Deutschland, also nicht für Zustellungen

durch die Post, die von ausländischen Behörden veranlasst worden sind vergleiche dazu das Schreiben des Bundeskanzleramtes, Verfassungsdienst vom 13.10.2006, BKA-670.037/0001-V/1/2006, abrufbar über <http://www.bka.gv.at/site/6667/Default.aspx>).

Da sich somit eine rechtswirksame Zustellung der Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe vom 21.07.2015, ZI V-***1, an den Beschwerdeführer nicht nachweisen lässt, wurde keine Zustellung im Sinne des ZustellG bewirkt.

2.2.3. Schlussfolgerung:

Mangels ordnungsgemäßer Zustellung der Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe vom 21.07.2015, ZI V-***1, hat der Beschwerdeführer die Verpflichtung des § 103 Abs 2 KFG 1967 nicht verletzt. Dementsprechend ist dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe vom 21.07.2015, V-***1, keine Verwaltungsübertretung nach § 134 Abs 1 KFG 1967 zur Last zu legen. Mangels ordnungsgemäßer Zustellung der Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe vom 21.07.2015, ZI V-***1, hat der Beschwerdeführer die Verpflichtung des Paragraph 103, Absatz 2, KFG 1967 nicht verletzt. Dementsprechend ist dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe vom 21.07.2015, V-***1, keine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 134, Absatz eins, KFG 1967 zur Last zu legen.

VII. Ergebnis:römisch sieben. Ergebnis:

Mangels Zustellung der Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe vom 21.07.2015, V-***1, war deren Nicht-Beantwortung nicht strafbar. Demnach war der vorliegenden Beschwerde Folge zu geben, das Straferkenntnis vom 26.11.2015, ZI V-***1, zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen und ist folglich die Beschwerdevorentscheidung vom 19.01.2016, ZI V-***1, abzuändern (vgl Spruchpunkt 1. des gegenständlichen Erkenntnisses). Mangels Zustellung der Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe vom 21.07.2015, V-***1, war deren Nicht-Beantwortung nicht strafbar. Demnach war der vorliegenden Beschwerde Folge zu geben, das Straferkenntnis vom 26.11.2015, ZI V-***1, zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen und ist folglich die Beschwerdevorentscheidung vom 19.01.2016, ZI V-***1, abzuändern vergleiche Spruchpunkt 1. des gegenständlichen Erkenntnisses).

VIII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch acht. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG, BGBl Nr 10/1985 idFBGBl I Nr 122/2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG, Bundesgesetzblatt Nr 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2013,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren waren Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Zustellung eines behördlichen Dokuments (Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe) einer österreichischen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland zu klären. Das Landesverwaltungsgericht Tirol stützt sich dabei auf die eindeutigen Vorschriften des ZustG, des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen und auf die relevanten Bestimmungen des dVwZG. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung liegen somit nicht vor. Dementsprechend erklärt das Landesverwaltungsgericht Tirol die ordentliche Revision für unzulässig (vgl Spruchpunkt 2. des gegenständlichen Erkenntnisses). Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren waren Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Zustellung eines behördlichen Dokuments (Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe) einer österreichischen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland zu klären. Das Landesverwaltungsgericht Tirol stützt sich dabei auf die eindeutigen Vorschriften des ZustG, des Vertrages

zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen und auf die relevanten Bestimmungen des dVwZG. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung liegen somit nicht vor. Dementsprechend erklärt das Landesverwaltungsgericht Tirol die ordentliche Revision für unzulässig (vergleiche Spruchpunkt 2. des gegenständlichen Erkenntnisses).

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Wolfgang Hirn

(Richter)

Schlagworte

Lenkeraskunft; Lenkerbekanntgabe; Zustellung; Rechts- und Amtshilfe;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2016:LVwG.2016.37.0337.5

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at